

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 17

NUMMER : 17

DATUM : 06.07.2021

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
34	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen-
35	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Flächennutzungsplan Stadt Ratingen, 102. Änderung „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“ Flächennutzungsplanänderung tritt in Kraft-
36	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan T 407 „Am Rosenkothen /. südlich Gratenpoeter See“ Bebauungsplan tritt in Kraft-

34 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen

Das Ratsmitglied Frau Anneliese Korzonnek hat am 25.05.2021 mit Wirkung zum 31.07.2021 auf ihr Ratsmandat verzichtet. Das ausgeschiedene Ratsmitglied ist auf den Wahlvorschlag der Partei „SPD“ gewählt worden. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV.NRW. S. 312 d), wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei „SPD“

**Herr Mathias Siegmund
geboren am 11.10.1988
wohnhaft Bahnstr. 70
in 40878 Ratingen**

nachgerückt ist.

Herr Mathias Siegmund nahm das Mandat an.

Gegen die Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes und die für das Wahlgebiet zuständige Leitung von Parteien und der Wählergruppen, die an der Gemeindewahl 2020 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ratingen, 29.06.2021

Stadt Ratingen
Der Bürgermeister

Klaus Pesch

35 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 102. Änderung „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“ - Flächennutzungsplanänderung tritt in Kraft -

Mit Verfügung vom 10.06.2021 (Aktenzeichen 35.02.01.01-21Rat-102-1670) hat die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Ratingen am 23.02.2021 beschlossene 102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“ mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

Auflagen:

1. Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0. Gegenteilige Angaben im Umweltbericht (Begründung Teil B, S. 25) sind redaktionell zu korrigieren.
2. Die Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche (AGF)“ ist in der Planzeichnung und in der Legende der Planzeichnung redaktionell zu ergänzen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus den dieser Bekanntmachung beigefügten Plänen ersichtlich.

Die oben genannte Flächennutzungsplanänderung liegt mit ihrer Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Unterlagen zur 102. Flächennutzungsplanänderung (Plan, Begründung etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php>

sowie über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW

<https://uvp-verbund.de/nw>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die oben genannte Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.06.2021 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Bezirksregierung genannten Auflagen wurden bereits erfüllt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

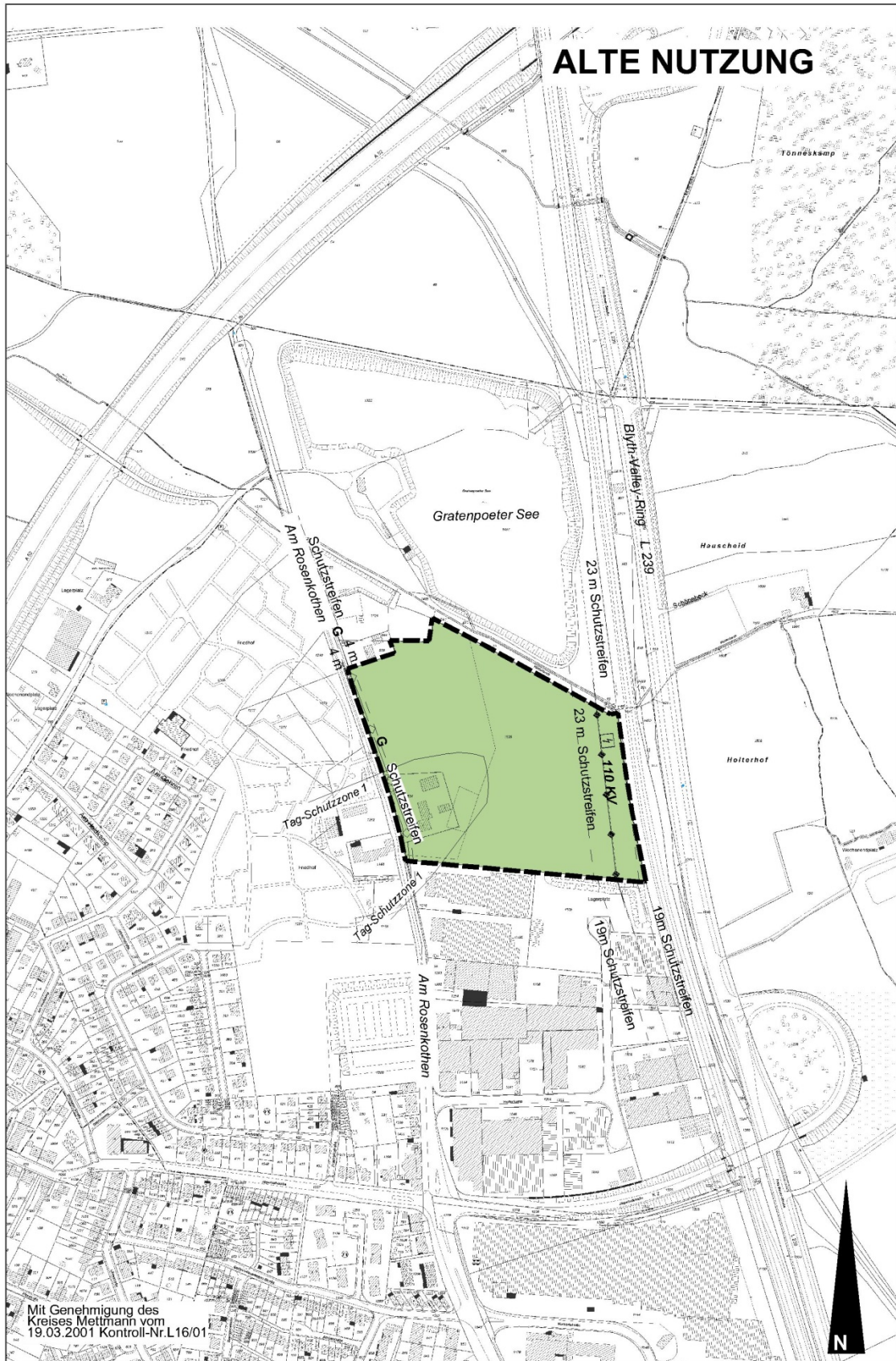
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

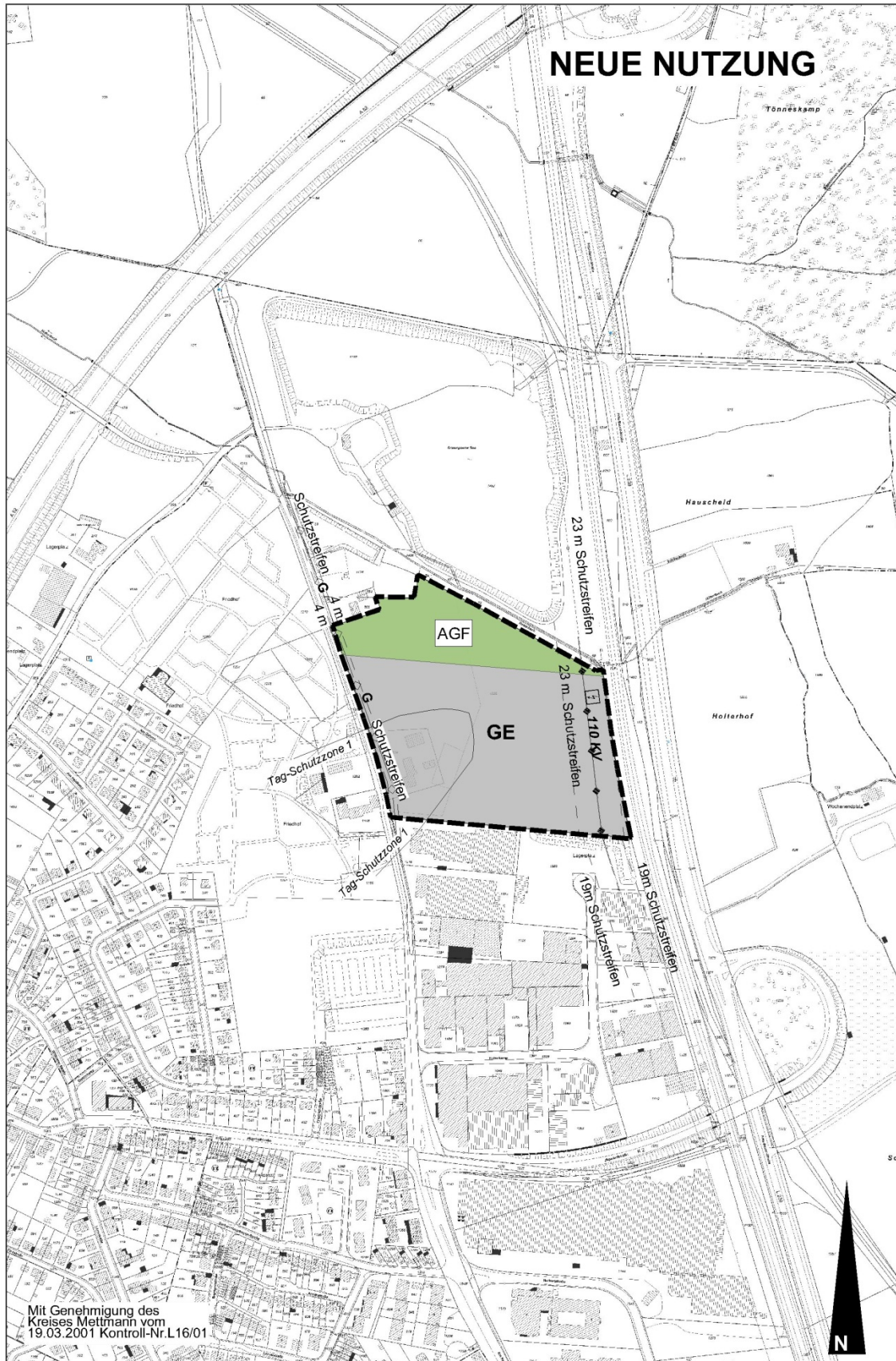
II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 30.06.2021

Klaus Pesch
Bürgermeister





Planzeichenerläuterungen

gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBl 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 (2) Nr.1 BauGB



Gewerbegebiete

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)



Grünflächen

*



Ausgleichsfläche

* Änderungen vom 23.06.2021 gemäß Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.06.2021 (Az. 35.02.01.01-21Rat-102-1670)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des Änderungsbereiches

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 5 (3) u. (4) BauGB

HAUPTVERSORGUNGSLIENUNGEN

§ 5 (2) Nr. 4 u. (4) BauGB



Ferngasleitung (Unterirdisch)
8 m Schutzstreifen



Elektrizitätsleitung (Oberirdisch)
38m / 46m Schutzstreifen

Wiederholung der Auslegung

Dieser Plan hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.09.2020 in der Zeit vom 21.09.2020 bis 23.10.2020 einschließlich Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen.

Siegel

Ratingen, den 11.03.2021

gez. Pesch
Bürgermeister

FLUGVERKEHR

§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB



Lärmschutzbereich

Tag-Schutzzone 1

(gem. Fluglärmsgesetz unterteilt in Tag-Schutzzone 1 u. 2 u. Nachtschutzzone)

- **Wasserschutzzone III B**

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzbereiches Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth. Die Gebots- bzw. Verbotstatbestände der ordnungsbehördlichen festgesetzten Wasserschutzbereichsverordnung sind zu beachten. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen.

- **Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf**

Das Plangebiet liegt gemäß § 12 LuftVG im Anflugsektor der Betriebsrichtung 23 und unmittelbar unterhalb der verlängerten Mittelachse der Landebahn 23L des Düsseldorfer Flughafens. Die zustimmungsfreie Höhe im Bauschutzbereich liegt bei ca. 74 - 77 m ü. NHN. Dementsprechend bedürfen alle Bauvorhaben ab einer Höhe von ca. 74 - 77 m ü. NHN der luftrechtlichen Zustimmung. Dies entspricht bei gegebener Topografie in diesem Plangebiet einer realen Bauhöhe von mindestens 29 m. Diese Höhen gelten auch für Kräne und andere Bauhilfsanlagen. Diese bedürfen bei Überschreitung der genannten Höhen einer luftrechtlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, gem. § 15 LuftVG und der Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung gem. § 18a LuftVG.

- **Fluglärmschutzzonen Düsseldorfer Flughafen**

Das Plangebiet befindet sich in der Tag-Schutzzone 1 (teilweise), in der Tag-Schutzzone 2 und in der Nacht-Schutzzone gemäß Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Düsseldorf (FluLärmDüsseldV) vom 25.10.2011. Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenerläuterungen für die Stadtkarte siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NRW

Entwurf	Aufstellung
<p>Der Bürgermeister der Stadt Ratingen - Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung -</p> <p>Ratingen, Juni 2019</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>gez. Pesch Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">gez. Kral Beigeordneter</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 10.07.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 102. FNP- Änderung beschlossen.</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.02.2019 im Amtsblatt Nr. 04 / 2019 der Stadt Ratingen.</p> <p>Ratingen, den 11.03.2021</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p> <p style="text-align: right;">gez. Pesch Bürgermeister</p>
Auslegung	Abschließender Beschluss
<p>Der Rat der Stadt hat am 09.07.2019 die öffentliche Auslegung der 102. FNP-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.07.2019 im Amtsblatt der Stadt Ratingen haben dieser Plan, die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 29.07.2019 bis 02.09.2019 öffentlich ausgelegt.</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Ratingen, den 11.03.2021</p> <p style="text-align: right;">gez. Pesch Bürgermeister</p>	<p>Über die, während der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.02.2021 entschieden.</p> <p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 diese FNP- Änderung abschließend beschlossen.</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p> <p>Ratingen, den 11.03.2021</p> <p style="text-align: right;">gez. Pesch Bürgermeister</p>
Genehmigung	Bekanntmachung
<p>Dieser Plan wurde gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Düsseldorf, den 10.06.2021</p> <p style="text-align: right;">gez. Harald Kirsten Bezirksregierung</p>	<p>Die Genehmigung der Bezirksregierung vom sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme dieses Planes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekanntgemacht worden.</p> <p>Ratingen, den</p> <p style="text-align: right;">Bürgermeister</p>
	
<p>STADT RATINGEN Der Bürgermeister Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung</p>	
<p>Stadtplanung - 61.12 -</p>	
<p>Flächennutzungsplan 102. Änderung "Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See"</p>	
Maßstab: 1 : 5000	Stand: 23.06.2021

36 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 407 „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“

Bebauungsplan tritt in Kraft

Der Bebauungsplan T 407 „Am Rosenkothen / südlich Gratenpoeter See“ ist zusammen mit der Entscheidungsbegründung (Begründung Teil A) vom 29.03.2021 und dem Umweltbericht (Begründung Teil B) vom 28.07.2020 von dem, gem. § 60 Abs. 2 GO NRW den Rat der Stadt Ratingen ersetzenden, Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie den §§ 7, 41 und 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) am 11.05.2021 als Satzung beschlossen worden. Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt mit seiner Entscheidungsbegründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die im Verfahren verwendeten DIN-Normen können ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03 eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan T 407 (Plan, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php>

sowie über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW

<https://uvp-verbund.de/nw>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom, gem. § 60 Abs. 2 GO NRW den Rat der Stadt Ratingen ersetzende, Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11.05.2021 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Hinweise:

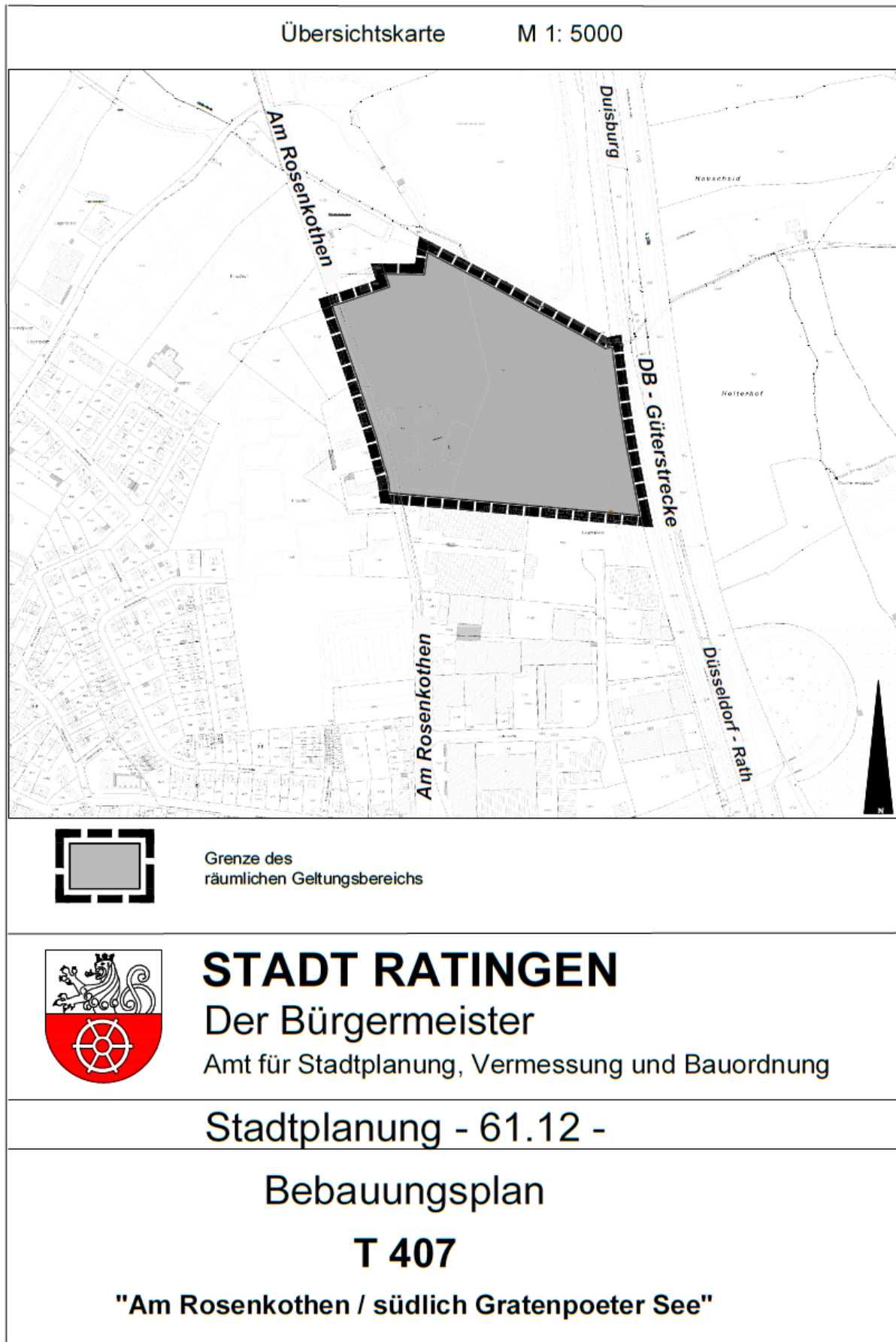
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 30.06.2021

Klaus Pesch
Bürgermeister



- **letzte Seite nicht bedruckt** -